

STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

GEMARKUNG RHEDA FLUR 26 u. 27
BEBAUUNGSPLAN NR. 206
„AM ROTT“

MASSTAB 1:1000

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT.
BEIGEFÜGT BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS.

DARSTELLUNG

- FLANGEGREINZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
- BAUINI
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(KSP = KINDERSPIELPLATZ)

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGE

VORHANDENE BEBAUUNG

II/D WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL
O. OBERGESCHOSS IM DACHRAUM
NEBENGEBAUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEbiet

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSS
GRUNDSTÜCKENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSS	GRUNDSTÜCKENZAHL (BZ 1 (höchstens))	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (BZ 2 (höchstens))
WR I		0,5
WA I		
WR II	0,4	0,8
WA II		
WR III		1,5
WR IV		1,7

II ZAHL DER VOLLGESCHOSS, HÖCHSTGRENZE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSS, ZWINGEND

II D OBERGESCHOSS IM DACHRAUM

BAUWEISE

OFFEN BAUWEISE
NUR ENZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

GESCHLOSSENE BAUWEISE
SONDERBAUWEISE - DICKE BAUWEISE, SOWEIT
DER PLAN KEINE EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG FESTSETZT

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
FÜRSTRICHUNG ZWINGEND

DACHNEIGUNG

30° ODER FLACHDACH, AUF AUSNAHME 35°

35-35° SOWEIT DER PLAN KEIN FLACHDACH FESTSETZT

45-54°

FLACHDACH
FLACHDACH
GARAGEN MIT FLACHDACH

300' = 2 ÄNDERUNG aufgehoben durch 3 Änderung

FLUR 25

FLUR 26

I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

PLANGRUNDLAGE:
SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES AUF GRUND DER
KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE VON FORT-
FÜHRUNGSMESSUNGEN.
VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES
OBERKREISLEITUNGS-KATASTERAMTES VOM 17.9.1969 CII 104/67

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGEN
WÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERAMTES ÜBEREIN-
STIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBALLICHEN PLA-
NUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 23.6.1970
DER OBERKREISLEITUNG-KATASTERAMTES IM AUFRAGE

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISLEITUNG-KREISPLANUNGSSTELLE

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 23.6.1970 IM AUFRAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDES
BAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341) AM 30.9.70 VOM
RAT DER STADT ALS ENTWURF GESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 30.6.1970
IM AUFRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATHERR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960
BIS 3. SEPT. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 4. SEPT. 1970
DER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES
AM 3.6.1974 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 3.6.1974
IM AUFRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
MIT VERFÜGUNG VOM 14.9.71 GENEHMIGT WORDEN

DETHOLD, DEN 14.9.71
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IN AUFRAGE DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMI-
GUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 4.10.1971
ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE
PLAN LIEGT AM 4.10.1971 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 4.10.1971
DER STADTDIREKTOR

GRUND = ÄNDERUNG NACH DER OFFENLEGUNG VOM RAT DER
STADT AM 3.6.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 3.6.1974
IM AUFRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATHERR

ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM.
§ 13 BBAUG. DURCH RATSABSCHLUSS VOM 8.5.1981

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 20.5.1981
IM AUFRAGE DES RATES

BÜRGERMEISTER RATHERR